GESCHWINDIGKEITSÜBERSCHREITUNGEN SVG SCHWEIZ

SVG Art. 90 Verletzung der Verkehrsregeln

Ziff. 1 Mit Busse wird bestraft, wer Verkehrsregeln dieses Gesetzes oder der Vollziehungsvorschriften des Bundesrates verletzt.

Ziff. 2 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer durch grobe Verletzung der Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt.

Ziff. 3 Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu vier Jahren wird bestraft, wer durch vorsätzliche Verletzung elementarer Verkehrsregeln das hohe Risiko eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfern eingeht, namentlich durch besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, waghalsiges Überholen oder Teilnahme an einem nicht bewilligten Rennen mit Motorfahrzeugen.

Ziff. 4 Absatz 3 ist in jedem Fall erfüllt, wenn die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten wird um:
a. mindestens 40 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 30 km/h beträgt;
b. mindestens 50 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 50 km/h beträgt;
c. mindestens 60 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 80 km/h beträgt;
d. mindestens 80 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit mehr als 80 km/h beträgt.

SVG Art. 90 Abs. 2 und 3

1. Vorgehen bei Geschwindigkeitsüberschreitungen

1.1 Abgrenzung zwischen einfacher und grober Verkehrsregelverletzung

Folgende Geschwindigkeitsüberschreitungen sind (nach Abzug der Toleranz) unabhängig von den konkreten Umständen als grobe Verkehrsregelverletzung im Sinn von Art. 90 Abs. 2 Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01) bei der zuständigen Staatsanwaltschaft anzuzeigen (sofern kein Raserfall vorliegt, vgl. Ziff. 1.2):

- Innerorts ab 25 km/h
- Ausserorts, inkl. nicht richtungsgetrennter Autostrassen ab 30 km/h
- Auf Autobahnen und richtungsgetrennter Autostrassen ab 35 km/h

Geringfügigere Überschreitungen der signalisierten oder angepassten Geschwindigkeit sind als grobe Verkehrsregelverletzung im Sinn von Art. 90 Abs. 2 SVG bei der zuständigen Staatsanwaltschaft anzuzeigen, wenn (kumulativ)

- aufgrund der konkreten Umstände (z.B. Sichtverhältnisse, Zustand der Fahrbahn, Verkehr, Umwelt, sich in Fahrbahnnähe aufhaltende Kinder) Drittpersonen konkret oder erhöht abstrakt gefährdet wurden und
- die Geschwindigkeitsüberschreitung vorsätzlich oder grobfahrlässig begangen wurde.

Im Übrigen sind geringfügigere Geschwindigkeitsüberschreitungen als einfache Verkehrsregelverletzung im Sinn von Art. 90 Abs. 1 SVG mit Ordnungsbusse zu ahnden bzw. bei der zuständigen Untersuchungsbehörde anzuzeigen.

1.2 Raserfälle

1.2.1 Definition

Ein Raserfall liegt vor, wenn die vorgeschriebene Geschwindigkeit wie folgt überschritten wird (Art. 90 Abs. 4 SVG):

- Höchstgeschwindigkeit max. 30 km/h ab 40 km/h
- Höchstgeschwindigkeit max. 50 km/h ab 50 km/h
- Höchstgeschwindigkeit max. 80 km/h ab 60 km/h
- Höchstgeschwindigkeit mehr als 80 km/h ab 80 km/h

Ebenso gilt als Raser/in, wer durch vorsätzliche Verletzung elementarer Verkehrsregeln das hohe Risiko eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfern eingeht, namentlich durch waghalsiges Überholen oder Teilnahme an einem nicht bewilligten Rennen mit Motorfahrzeugen (Art. 90 Abs. 3 SVG).

BUSSE ODER ANZEIGE

Überschreitung*	Innerorts	Ausserorts (inkl. Autostrassen)	Autobahn
um 1-5 km/h	40.-	40.-	20.-
um 6-10 km/h	120.-	100.-	60.-
um 11-15 km/h	250.-	160.-	120.-
um 16-20 km/h	Anzeige	240.-	180.-
um 21-25 km/h	Anzeige	Anzeige	260.-
über 25 km/h	Anzeige	Anzeige	Anzeige

ENTZUG FÜHRERAUSWEIS

Innerorts	Überschreitung um 16-20 km/h	Verwarnung
	Überschreitung um 21-24 km/h	1 Monat Entzug (mindestens)
	Überschreitung um 25 km/h und mehr	3 Monate Entzug (mindestens)
Ausserorts	Überschreitung um 21-25 km/h	Verwarnung
	Überschreitung um 26-29 km/h	1 Monat Entzug (mindestens)
	Überschreitung um 30 km/h und mehr	3 Monate Entzug (mindestens)
Autobahn	Überschreitung um 26-30 km/h	Verwarnung
	Überschreitung um 31-34 km/h	1 Monat Entzug (mindestens)
	Überschreitung um 35 km/h und mehr	3 Monate Entzug (mindestens)

RASERDELIKTE

innerorts mindestens 40 km/h zu schnell fährt;
ausserorts mindestens 60 km/h zu schnell fährt;
auf der Autobahn mindestens 80 km/h zu schnell fährt.